

## Beilage 2337

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:  
Entwurf eines Gesetzes über den  
Schutz der Sonn- und Feiertage

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 18. März 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 22. März 1949

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf

eines Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Als gesetzliche Feiertage werden anerkannt

a) im ganzen Staatsgebiet:

1. das Neujahrsfest
2. das Fest der Erscheinung des Herrn (Epiphanie, Hl. Drei Könige — 6. 1. —
3. der Karfreitag
4. der Ostermontag
5. der 1. Mai
6. das Fest Christi-Himmelfahrt
7. der Pfingstmontag
8. der 1. Weihnachtsfeiertag
9. der 2. Weihnachtsfeiertag

b) in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung:

1. der St. Josefstag — 19. 3. —
2. das Fronleichnamsfest
3. das Fest Mariä Himmelfahrt — 15. 8. —
4. das Fest Allerheiligen — 1. 11. —

c) in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung:

1. der 1. November, wenn die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des evangelischen Pfarramts feststellt, daß dieser Tag in der Gemeinde auch von der evangelischen Bevölkerung gefeiert wird,
2. der Buß- und Betttag — am Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag —.

(2) Diese Feiertage sind Fest- und allgemeine Feiertage im Sinne der geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 105 a der Gewerbeordnung und der Bestimmungen über Fristen und Termine.

#### § 2

(1) Ohne als gesetzliche Feiertage im Sinne des § 1 anerkannt zu werden, werden folgende kirchliche Feiertage staatlich geschützt:

1. die in § 1 Buchst. b und c genannten Feiertage eines der beiden christlichen Bekenntnisse, soweit sie nicht ohnedies darnach gesetzliche Feiertage sind,
2. der St. Peter- und Paulstag — 29. 6. —
3. das Fest Mariä unbefleckte Empfängnis — 8. 12. —.

(2) Diese Feiertage sind keine Festtage im Sinne des § 105 a der Gewerbeordnung und keine allgemeinen Feiertage im Sinne der Bestimmungen über Fristen und Termine.

#### § 3

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, aus besonderen einmaligen Anlässen für das ganze Staatsgebiet oder für Teile desselben Werkstage zu gesetzlichen Feiertagen zu erklären.

(2) Die Staatsregierung ist ferner ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für einzelne Gemeinden auf Antrag des Stadt- oder Gemeinderats oder der kirchlichen Behörde weltliche oder kirchliche Feiertage von erheblicher örtlicher Bedeutung zu gesetzlichen Feiertagen oder zu staatlich geschützten Feiertagen zu erklären — örtliche Feiertage —.

(3) Die Staatsregierung kann die Ermächtigung zur Erklärung von Feiertagen zu staatlich geschützten Feiertagen an das Staatsministerium des Innern oder die Regierungen übertragen.

#### § 4

Als Gemeinden mit überwiegend katholischer oder evangelischer Bevölkerung gelten jene Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die katholische oder evangelische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

#### § 5

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen herrscht Arbeitsruhe nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich gelten die Beschränkungen der §§ 6 bis 9.

## § 6

(1) Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht in anderen Gesetzen zugelassen ist.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnterminierungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(3) Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten ist verboten. Aus wichtigen Gründen können die Regierungen Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

(4) Behördliche Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume dürfen nur im herkömmlichen Umfang oder in unaufschiebbaren Fällen vorgenommen werden.

## § 7

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten

1. alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden;
2. öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge;
3. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
4. lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten;
5. die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe;
6. Hetz- und Treibjagden auf Wild;
7. das Austreiben und Eintreiben von Weidevieh; dies gilt nicht für die Allweide.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes — am Fronleichnamsfest einschließlich der Zeit der Prozession — wird durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats im Einvernehmen mit den beteiligten kirchlichen Behörden festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 8

(1) Am Karfreitag und am Buß- und Bettag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 6 und 7, weiter verboten

1. die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes;

2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;

3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Ziff. 2- und 3 gelten auch am Feste Allerheiligen (1. 11.) und in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung am Totensonntag.

## § 9

Bei den Behörden ist die Heranziehung zum Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur insoweit zulässig, als dies zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte geboten ist. Hierbei ist insbesondere auf die Freihaltung der Zeit des Hauptgottesdienstes, an den Feiertagen nur eines Bekenntnisses auch auf die Bekenntniszugehörigkeit des heranzuziehenden Personals Bedacht zu nehmen.

## § 10

(1) Auf die staatlich geschützten kirchlichen Feiertage im Sinne des § 2 finden die Vorschriften der §§ 6 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verbote des § 6 Abs. 1 und 4 sich auf die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes beschränken.

(2) Der Dienst bei den Behörden entfällt während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes, soweit nicht nach § 9 eine Heranziehung zum Dienst auch an gesetzlichen Feiertagen zulässig ist. Die Möglichkeit der Abgabe von Parteierklärungen, die an Fristen gebunden sind, ist sicherzustellen.

(3) Die Verkaufsstellen dürfen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes nicht geöffnet werden. Ausgenommen sind jene Geschäftsbetriebe, welche an den gesetzlichen Feiertagen einer solchen Beschränkung nicht unterliegen.

(4) Die Beschränkungen, welchen der Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie der ambulante Gewerbebetrieb im Gemeindebezirk des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung an den gesetzlichen Feiertagen nach der Gewerbeordnung und den hierzu erlassenen Anordnungen unterworfen ist, gelten in gleichem Umfang auch für diese Betriebe an den nur staatlich geschützten Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes.

(5) Durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats kann die in Abs. 1 vorgesehene zeitliche Beschränkung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

## § 11

An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen fällt in Bekenntnisschulen des betreffenden Bekenntnisses der Schulunterricht aus. In den übrigen Schulen aller Gattungen fällt der Unterricht aus, wenn mindestens ein Drittel der Besucher der Schule dem betreffenden Bekenntnis angehört; wird diese Zahl nicht erreicht, so haben nur die Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtsfrei.

## § 12

An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen steht den Bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämt-

licher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden unbedingt notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die veräumte Arbeitszeit, dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

§ 13

Die Kreisverwaltungsbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten in den §§ 7 und 8 — jedoch nicht für den Karfreitag, das Fest Allerheiligen und den Buß- und Betttag, soweit sie gesetzliche Feiertage sind —, gegebenenfalls in Verbindung mit § 10 zulassen.

§ 14

(1) An den auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertagen ist in sämtlichen öffentlichen und privaten Betrieben und Verwaltungen den Arbeitnehmern der regelmäßige Arbeitsverdienst für die infolge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit vom Arbeitgeber zu zahlen. Dies gilt nicht, falls ein Feiertag auf einen Wochentag fällt, an dem der Arbeitnehmer regelmäßig im Betrieb nicht arbeitet.

(2) Als regelmäßiger Arbeitsverdienst gilt vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3 der durchschnittliche Bruttoverdienst für den Arbeitstag, der sich aus dem Zeitraum von 8 Wochen vor dem Feiertag ergibt.

(3) Durch Tarifverträge oder Arbeitsordnungen kann abweichend bestimmt werden, was als regelmäßiger Arbeitsverdienst anzusehen ist. Bestehende Regelungen in Tarifordnungen bleiben bis zu ihrer Abänderung durch Tarifverträge, in Betriebsordnungen bis zu ihrer Abänderung durch Betriebsvereinbarungen in Kraft.

§ 15

(1) Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag schuldhaft von der Arbeit ferngeblieben sind, haben keinen Anspruch auf die Feiertagsbezahlung.

(2) Ist der Arbeitnehmer am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag ohne genügende Entschuldigung von der Arbeit ferngeblieben, so kann ihm der Arbeitgeber die Feiertagsbezahlung verweigern. Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, so bedarf der Arbeitgeber dessen Zustimmung zur Verweigerung der Feiertagsbezahlung.

§ 16

(1) Heimarbeiter sowie Hausgewerbetreibende, die allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten, erhalten an den auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertagen als Feiertagsgeld je einen Betrag von 1/2 v. Hundert des in dem Zeitraum von 6 Monaten an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts ohne die Unkostenzuschläge. Zur Be-

rechnung des Feiertagsgeldes wird das Jahr in zwei Abrechnungszeiträume vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember geteilt. Die Abrechnung und Auszahlung des Feiertagsgeldes hat für sämtliche im Abrechnungszeitraum liegende Feiertage innerhalb von 15 Tagen nach dessen Ablauf zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind vor den Feiertagen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

(2) Die Auszahlung des Feiertagsgeldes erfolgt durch die Gewerbetreibenden, welche die Heimarbeit ausgeben, oder durch die Zwischenmeister. Die Auftraggeber der in Satz 1 bezeichneten Auszahlungspflichtigen sind zur Erstattung der Beträge verpflichtet.

§ 17

Werden Arbeitnehmer an den auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertagen zur Arbeit herangezogen, so erhalten sie einen Feiertagszuschlag von 100%. Entgegenstehende Regelungen in Tarifordnungen und Tarifverträgen treten außer Kraft. Entgegenstehende Vereinbarungen und Abreden sind unwirksam.

§ 18

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden durch die Staatsregierung erlassen.

§ 19

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 bis 8, 10 werden nach § 366 Ziffer 1 des RStGB. mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft; es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I, S. 129),
2. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (RGBl. I, S. 337),
3. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I, S. 763),
4. die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I, S. 199) in der Fassung der Verordnungen vom 1. April 1935 (RGBl. I, S. 510) und vom 6. März 1944 (RGBl. I, S. 62),
5. die Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I, S. 394),
6. die Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 662),
7. die Verordnung über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 (RGBl. I, S. 273),
8. die Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 13. März 1935 (RGBl. I, S. 113),

9. die Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 15. März 1941 (GWB. S. 56),
10. die Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1909 über Sonntagsruhe und Urlaub der Staatsbeamten (GWB. S. 427),
11. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Reichsanz. Nr. 280, abgedruckt auch Reichsarbeitsbl. I, S. 320; Min.Bef. v. 22. Dez. 1937 — Reg. Anz. Ausg. 357 —),
12. die Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern über Bezahlung ausfallender Arbeitszeit vom 5. Mai 1939 (amtl. Mitteilungen dieses Reichstreuhänders S. 149),
13. die Bestimmungen über den Fortfall der Feiertagsbezahlung bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit vor und nach Feiertagen vom 16. März 1940 (Reichsanz. Nr. 66),
14. die Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (Reichsanz. Nr. 291) mit den Abänderungen vom 28. Oktober 1942 (Reichsanz. Nr. 261) samt sämtlichen Ausführungsbestimmungen,
15. die Anordnung über die Aufhebung arbeitsfreier Tage außerhalb der gesetzlichen Sonn- und Feiertage vom 3. Mai 1944 (Reichsanz. Nr. 105),
16. die §§ 11 und 12 der Zweiten Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944 (Reichsanz. Nr. 224):

(3) Die Verordnung vom 21. Mai 1897 die Feier der Sonn- und Festtage betr. (GWB. S. 197) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1924 (GWB. S. 76) und die Min. Entschl. vom 17. Juni 1926 über staatlich geschützte kirchliche Festtage (Min. Amtsbl. S. 71) sowie Ziffer 2 der Coburgischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. März 1892 (Coburgische Gesetzesammlung S. 17) und Art. 4 des Coburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 20. November 1899 (Coburgische Gesetzesammlung S. 218) bleiben aufgehoben.

## Begründung

Durch die Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 662) und die bayer. V. über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 15. März 1941 (GWB. S. 56), aber auch durch die tatsächliche Handhabung der reichs- und landesrechtlichen Regelung waren die Feiertage in unerträglicher Weise eingeschränkt worden. Die Staatsregierung hat daher seit dem Zusammenbruch durch Bekanntmachungen von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der

Militärregierung festgelegt, welche der früher anerkannten oder geschützten Feiertage wieder als solche zu gelten hatten. Am 26. Juni 1946 beschloß der Ministerrat, daß in Zukunft an sämtlichen durch die Staatsregierung als gesetzlich erklärten Feiertagen für die infolge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen ist. Nach umfangreichen Vorverhandlungen legte der Ministerrat durch einstimmigen Beschluß vom 24. Juli 1946 eine Liste der Tage fest, die als gesetzliche Feiertage gelten sollten. Der Beschluß fand unterm 11. September 1946 die Zustimmung der Militärregierung für Bayern. Die beabsichtigte Verordnung konnte aber vor dem Inkrafttreten der Verfassung des Freistaates Bayern nicht mehr herausgebracht werden; es muß daher nunmehr eine gesetzliche Regelung erfolgen, die auch schon deshalb angebracht erscheint, weil eine Reihe von Reichsgesetzen und Verordnungen dabei aufgehoben werden müssen. In der Zwischenzeit sind zahlreiche Einsprüche gegen die Einführung zu vieler Feiertage und gegen die Einführung von besonderen Feiertagen der beiden christlichen Bekenntnisse als gesetzliche Feiertage für das ganze Land erhoben worden. Andererseits sind der Staatsregierung zahlreiche Anträge aus der Bevölkerung zugegangen, die eine Regelung im Sinne des vorliegenden Entwurfs erbat. Weitere Eingaben örtlicher kirchlicher Stellen und von Einzelpersonen setzten sich für eine erheblich weitergehende Regelung oder mindestens für die Beibehaltung der in dem Ministerratsbeschluß vom 24. Juli 1946 vorgesehenen Regelung ein.

Grundsätzlich ist folgendes zu sagen: Die Feiertagsfrage ist in erster Linie eine kulturelle Frage. Maßgebend müssen die religiösen Bedürfnisse des Volkes sein. Die Tage der seelischen Erhebung müssen dem Volke bleiben. Es darf nicht im Materialistischen versinken; sein religiöses Erleben darf nicht verarmen. Das gesamte christliche Volk in Bayern hängt noch an seinen Feiertagen. Es muß daher eine Regelung gefunden werden, die den tatsächlichen Wünschen der Bevölkerung entspricht. Nach den traurigen Ergebnissen in den Jahren von 1933 bis 1945 ist es wirklich keine übertriebene Forderung, wenn das religiös eingestellte Volk mit aller Entschiedenheit verlangt, daß in der Feiertagsfrage der vor 1933 gültige Zustand wiederhergestellt wird.

Über die seitherigen Veränderungen und die Verhältnisse in den übrigen Ländern der Bizone gibt die anliegende Übersicht über die Feiertagsregelung Auskunft.

Für Bayern sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen 13 gesetzliche Feiertage für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und 10 bzw. 11 gesetzliche Feiertage für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung, ferner 2 staatlich geschützte (katholisch-)kirchliche Feiertage für das ganze Land, — St. Peter und Paulstag und Fest Mariä unbefleckte Empfängnis — sowie 1 staatlich geschützter (evangelisch-)kirchlicher Feiertag in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung — Buß- und Betttag — und 4 staatlich geschützte (katholisch-)kirchliche Feiertage in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung — St. Josefstag, Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Fest Allerheiligen.

In Württemberg-Baden gibt es nach dem Gesetz vom 29. Oktober 1947 in Württemberg je 10 gesetzliche Feiertage für Gemeinden mit überwiegend

katholischer und für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung, dazu 2 staatlich geschützte kirchliche Feiertage für das ganze Land und im Landteil Nordbaden 8 gesetzliche Feiertage in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und 9 gesetzliche Feiertage in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung, ferner 1 staatlich geschützter kirchlicher Feiertag für das ganze Land und 4 staatlich geschützte kirchliche Feiertage in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.

In Hessen gibt es nach dem Gesetz vom 10. Januar 1946 12 gesetzliche Feiertage in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und 11 gesetzliche Feiertage in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung.

In der britischen Zone gibt es nach einer Anordnung der britischen Militärregierung vom 8. Januar 1947 je 10 gesetzliche Feiertage in den Gemeinden mit überwiegend katholischer und mit überwiegend evangelischer Bevölkerung, davon 6 mit und je 4 ohne Erstattung des Lohnausfalls.

In Bayern soll es nach dem vorliegenden Entwurf, also in den katholischen Gegenden nur um 1 gesetzlichen Feiertag mehr geben als in Hessen, in dessen Wirtschaft die Industrie sicher keine geringere Rolle spielt als in Bayern. Eine Gleichzahl der Feiertage in den Gemeinden mit überwiegend katholischer und in jenen mit überwiegend evangelischer Bevölkerung läßt sich leider nicht erzielen. Die Heiligenverehrung spielt eben nur in der katholischen Kirche eine so große Rolle. Dem Rechnung zu tragen, erscheint auch insofern nicht unbillig, als nach der Volkszählung vom 29. Oktober 1946 71% der Bevölkerung Bayerns der katholischen und 26% der evangelischen Kirche angehören.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich aus der in der Verfassung festgelegten Verpflichtung zur Vergütung des Lohnausfalls an gesetzlichen Feiertagen eine erhebliche Belastung der Wirtschaft ergibt, insbesondere im Zusammenhang mit der in dem Gesetz zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gem. Art. 174 der Bayer. Verf. vom 27. August 1948 (GWB. S. 159) erfolgten großzügigen Regelung der Urlaubsfrage. Dieses Gesetz tritt aber nach jenem Art. 14 am 31. Dezember 1949 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wird versucht werden müssen, eine Synthese zwischen der in dem vorliegenden Entwurf getroffenen Feiertagsregelung und der Urlaubsregelung zu erreichen. Dies wird auf dem Wege möglich sein, der bereits in dem Abkommen über die Beilegung des letzten Metallarbeiterstreiks beschritten wurde. Dort wurde vorgesehen, daß bei einer Festlegung von mehr als 9 gesetzlichen Feiertagen in dem zu ermittelnden Feiertagsgesetz die Hälfte dieser weiteren Feiertage auf den Urlaubsanspruch anzurechnen sind. Um für diese Abstimmung der beiden Gesetze alle Wege offen zu halten, wurde auch die Geltung des vorliegenden Gesetzes zunächst bis zum 31. Dezember 1949 befristet.

Die Feiertagsfrage darf auch nicht nur vom Standpunkt der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft aus betrachtet werden. Die Feiertage sind gerade für die Bevölkerungskreise, für die ein bezahlter Urlaub überhaupt nicht in Frage kommt, also vor allem die Landwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Gesindes, dann die selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden, die Angehör-

igen aller freien Berufe usw. von größter Bedeutung. Die Arbeitnehmerschaft ist durch den ihr auf Grund des Gesetzes vom 27. August 1948 zustehenden Urlaubsanspruch ohnedies gegenüber all diesen Bevölkerungsschichten außerordentlich begünstigt. Diese Schichten kennen kaum einen Urlaub. Für sie sind die Feiertage im allgemeinen die einzigen Erholungstage, die dann Bauern und Handwerker allerdings mit ihrer ganzen Familie, mit Knechten und Mägden, mit Gesellen und Lehrlingen, begehen. Es wäre daher, auch sozial gesehen, eine schwere Ungerechtigkeit, wenn ihnen auch die Feiertage, ihre einzigen Ruhetage — ganz abgesehen von der religiösen Bedeutung der Feiertage — genommen würden.

Bei der Neuregelung des Feiertagswesens waren zunächst folgende Verfassungsbestimmungen zu berücksichtigen:

Art. 107 Abs. 1 und 2. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz.

Art. 147. Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Art. 174 Abs. 1 Satz 4. Der Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen ist zu vergüten.

Abs. 2 Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.

Des weiteren wurde von dem Gedanken ausgegangen, daß gegenüber der zuletzt geltenden reichsrechtlichen Regelung von 1934 und später keine Verschlechterung eintreten, im übrigen aber der Zustand vor 1933 wiederhergestellt werden sollte.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, das Neujahrsfest, der Ostermontag, das Fest Christi Himmelfahrt und der Pfingstmontag waren bereits in der bayer. Ministerialbekanntmachung, den Vollzug des § 105 a der Gewerbeordnung betreffend, vom 30. April 1895 (GWB. S. 253) als Feste im engeren Sinne des § 105 a der Gewerbeordnung für das ganze Land erklärt worden. Das Fest der Heiligen Drei Könige (Erscheinungsfest) \*) und der Karfreitag waren in dieser Verordnung als Festtage erklärt worden, an welchen diese den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern waren. Näheres hiezu bestimmte zuletzt § 8 der Rgl. Verordnung vom 21. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (GWB. S. 197) in der Fassung der W. v. 14. März 1924 (GWB. S. 76). Danach fanden die einschlägigen Vorschriften bezüglich der besonderen Feiertage eines christlichen Bekenntnisses dann Anwendung, wenn diesem an dem Orte mindestens drei Viertel der Bevölkerung angehörte. Im übrigen bemerken sich in Orten mit gemischten Bekenntnissen die Einstellung der Arbeit und Gewerbetätigkeit und der Ladenschluß an den besonderen Feiertagen eines christlichen Bekenntnisses zunächst nach der Vereinbarung zwischen den beiden christlichen Bekenntnissen.

Das Fest der Erscheinung des Herrn wird von beiden christlichen Bekenntnissen als einer der höchsten

\*) Das Fest der Heiligen Drei Könige wurde im ehemaligen coburgischen Gebiet nicht gefeiert.

Feiertage begangen. Es war seinerzeit auch in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth gesetzlicher Feiertag. Die Aufhebung dieses Festes in diesen Gebieten vor ungefähr 150 Jahren wurde von der fränkischen evangelischen Bevölkerung mit größtem Widerstand aufgenommen. Im vorigen Jahrhundert und bis in die letzte Zeit wurde der Tag auch an vielen überwiegend evangelischen Orten weiter als Feiertag begangen. Demgemäß hat der evang.-luth. Landeskirchenrat gebeten, ihn auch in den überwiegend evangelischen Landesteilen zum gesetzlichen Feiertag zu erklären. Das Fest der Erscheinung des Herrn dürfte daher als gesetzlicher Feiertag für das ganze Staatsgebiet zu erklären sein. In dem Ministerratsbeschluss vom 24. Juli 1946 war es als gesetzlicher Feiertag für das ganze Land, ausschließlich des ehemals coburgischen Gebiets, erklärt worden.

Der Karfreitag wurde bereits durch die bayer. WD. über den staatlichen Schutz des Karfreitags vom 11. April 1933 (GWBl. S. 111) und sodann durch § 4 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RWBl. I, S. 129) zum gesetzlichen Feiertag erklärt. Hieran dürfte festzuhalten sein. In dem vom Ministerium am 24. Juli 1946 einstimmig gefassten Beschluss war der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag für das ganze Land erklärt worden.

Der 1. Mai ist durch Art. 174 Abs. 2 der Verfassung bereits als gesetzlicher Feiertag festgelegt.

Der St. Josefstag, das Fronleichnamsfest, das Fest Mariä Himmelfahrt und das Fest Allerheiligen waren durch die bayer. Min.Bef. vom 30. April 1895 in der Fassung der Min.Bef. vom 8. März 1923 (GWBl. S. 104) zu Festtagen für jene Orte erklärt worden, an welchen dieselben den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern waren.\*) Durch § 5 des Reichsgesetzes vom 27. Februar 1934 in Verbindung mit § 2 B der WD. zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (RWBl. I, S. 394) war der Fronleichnamstag in den überwiegend katholischen Gemeinden, mit Ausnahme des ehemals coburgischen Gebietes, soweit in diesen Gemeinden der Fronleichnamstag nach bisherigem Brauch Festtag mit Arbeitsruhe für den ganzen Tag war, zum Feiertag erklärt worden. Nach der auf § 3 der Durchführungs-WD. vom 18. Mai 1934 gestützten bayer. WD. über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 (GWBl. S. 273) war der Fronleichnamstag in denjenigen überwiegend katholischen Gemeinden, in denen er zwar kirchlicher Feiertag, nicht aber nach § 2 der Durchf.-WD. vom 18. Mai 1934 allgemeiner Feiertag war, staatlich geschützt. Für diese verschiedene Behandlung des Fronleichnamstages in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung besteht kein Anlaß. Das Fronleichnamsfest dürfte ganz allgemein für die Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung zum gesetzlichen Feiertag zu erklären sein. In dem Ministerratsbeschluss vom 24. Juli 1946 war das Fronleichnamsfest als gesetzlicher Feiertag für das ganze Land ausschließlich des ehemaligen coburgischen Gebietes erklärt worden.

Für den St. Josefstag, für Mariä Himmelfahrt und für Allerheiligen verbleibt es im wesentlichen ebenfalls bei der vor 1934 geltenden Regelung. Auf eine

\*) Das Fronleichnamsfest, das Fest Mariä Himmelfahrt und das Fest Allerheiligen wurden im ehemaligen coburgischen Gebiet nicht gefeiert.

Darlegung der einschlägigen Entwicklung im „Dritten Reich“ seit 1934 kann hier wohl verzichtet werden. In dem Ministerratsbeschluss vom 24. Juli 1946 waren der St. Josefstag, das Fest Mariä Himmelfahrt und das Fest Allerheiligen als gesetzliche Feiertage für das ganze Land — das Fest Mariä Himmelfahrt ausschließlich des ehemaligen coburgischen Gebiets — erklärt worden.

Der St. Josefstag war im Jahre 1912 abgeschafft, aber auf dringenden Wunsch gerade aus Arbeiterkreisen im Jahre 1923, also bestimmt nicht einer Zeit wirtschaftlicher Hochblüte, als gesetzlicher Feiertag in den überwiegend katholischen Gemeinden des rechtsrheinischen Bayern wieder eingeführt worden. Der St. Josefstag ist im Bewußtsein der katholischen Bevölkerung so verankert, daß es nicht verstanden werden würde, wenn er nun neuerdings abgeschafft würde.

Das Fest Mariä Himmelfahrt steht besonders bei der ländlichen Bevölkerung in höchstem Ansehen. Es ist als Ruhetag in der Erntezeit hochwillkommen. Es fällt auch in die allgemeine Ferien- und Urlaubszeit, so daß dieser Feiertag auch wirtschaftlich nicht so sehr ins Gewicht fällt.

Über die Bedeutung des Festes Allerheiligen ist kein Wort zu verlieren. Sie wird dadurch unterstrichen, daß nunmehr auch aus evangelischen Kreisen darauf hingewiesen wird, daß dieser Tag auch von der evangelischen Bevölkerung in weitem Umfang mitgefeiert wird. Die Abschaffung des Allerheiligensfestes im sog. Dritten Reich hatte auch verheerende wirtschaftliche Folgen für die Blumen- und Kunstgärtnereien, deren Jahresproduktion in einem erheblichen Umfang für den Grabschmuck an diesem Tage bestimmt ist und nur abgesetzt werden kann, wenn das Allerheiligensfest Feiertag ist und die Bevölkerung sich demgemäß dem Schmuck der Gräber widmen kann. Den Wünschen des evang.-luth. Landeskirchenrats entsprechend wird der 1. November auch in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung zum gesetzlichen Feiertag erklärt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des evang. Pfarramts feststellt, daß dieser Tag in der Gemeinde auch von der evangelischen Bevölkerung gefeiert wird.

Durch § 4 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 war der Bußtag zum gesetzlichen Feiertag erklärt worden. Vor 1933 war er in Bayern nur im ehemals coburgischen Gebiet begangen worden. Der Bußtag hat sich auch in den vergangenen Jahren in Bayern nicht eingebürgert. In dem Ministerratsbeschluss vom 24. Juli 1946 war er daher auch wieder nur im ehemals coburgischen Gebiet zum gesetzlichen Feiertag erklärt worden. Er konnte daher auch im vorliegenden Entwurf als gesetzlicher Feiertag für das ganze Staatsgebiet nicht mehr in Frage kommen. Dagegen wäre es wohl unbillig, ihn auch in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung wieder abzuschaffen, zumal die evangelischen Flüchtlinge aus ihrer Heimat an die Feier des Bußtages gewöhnt sind und seine Wiederaufhebung auch in den überwiegend evangelischen Orten daher schmerzlich empfunden würde. Der evangelisch-lutherische Landeskirchenrat legt großen Wert darauf, daß der Buß- und Betttag in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung genau so behandelt wird, wie der Fronleichnamstag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.

Die Bestimmung des Abs. 3 umreißt die Bedeutung des Begriffes „gesetzlicher Feiertag“.

### Zu § 2:

Gegenüber der vom Ministerrat vom 24. Juli 1946 getroffenen Regelung, wonach der St. Josefstag, der Fronleichnamstag, das Fest Mariä Himmelfahrt und das Fest Allerheiligen als gesetzliche Feiertage für das ganze Land — teilweise ausschließlich des ehemals coburgischen Gebietes — erklärt worden waren, erschiene es untragbar, diese Feiertage für die Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung wieder völlig abzuschaffen. Durch ihre Erklärung zu staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen in den Gemeinden, in denen sie nicht gesetzliche Feiertage sind, dürfte aber allen berechtigten Wünschen Genüge getan sein. Der durch den Ministerratsbeschluß vom 24. Juli 1946 allerdings nur im ehemals coburgischen Gebiet zum gesetzlichen Feiertag erklärte Buß- und Betttag dürfte, dem oben erwähnten Wunsche des evangelisch-lutherischen Landeskirchenrats entsprechend, dem Fronleichnamsfest auch insoweit gleichzustellen sein.

Der St. Peter- und Paulstag und das Fest Mariä unbesetzte Empfängnis waren vor 1933 nur in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung staatlich geschützt.\*) Auch nach dem Ministerratsbeschluß vom 24. Juli 1946 sollte der Peter- und Paulstag, wie früher, nur als kirchlicher Feiertag gelten; der Beschluß fuhr aber fort: „Als einfache Feiertage sind die sog. kirchlichen Feiertage anzusehen, an denen gearbeitet werden kann und die Ladengeschäfte offen bleiben. An diesen Tagen soll den Bedürfnissen der Landwirtschaft weitestgehend Rechnung getragen werden.“ Aus dieser Fassung ergibt sich deutlich, daß der Peter- und Paulstag nicht als der einzige „kirchliche Feiertag“ in Frage kommen sollte; durch seine Aufführung in dem Ministerratsbeschluß vom 24. Juli 1946 dürfte offenbar lediglich seine Erhebung zum gesetzlichen Feiertag abgelehnt worden sein.

Der vorliegende Entwurf räumt diesen beiden kirchlichen Feiertagen über die bisherige Regelung hinaus die Stellung als staatlich geschützte kirchliche Feiertage für das ganze Land ein. Bei den seither eingetretenen Verschiebungen in der bekenntnismäßigen Zusammenziehung der Bevölkerung erscheint es billig, diesen beiden kirchlichen Feiertagen den bescheidenen Schutz, der den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen überhaupt eingeräumt ist, auch in solchen Gemeinden zuzugestehen, in denen nur kleine Bevölkerungsteile dem katholischen Bekenntnis angehören. Im übrigen wird der St. Peter- und Paulstag vielfach auch von der evangelischen Bevölkerung gefeiert.

Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung.

### Zu § 3:

Die Staatsregierung muß die Möglichkeit haben aus besonderen Anlässen, insbesondere solchen politischer Art, z. B. der Tag des Friedensschlusses, bei Staatsbesuchen, an historischen Gedenktagen usw. Werktage zu Feiertagen zu erklären. Die Regelung in Abs. 1 entspricht dem Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I, S. 763).

Es wird immer wieder der Wunsch vorgetragen, einzelne Festtage von erheblicher örtlicher Bedeutung lediglich für die betreffende Stadt oder Gemeinde zu gesetzlichen oder wenigstens staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen zu erklären. Z. B. wünschen dies die

\*) Der St. Peter- und Paulstag und das Fest Mariä Empfängnis wurden im ehemals coburgischen Gebiet nicht gefeiert.

Stadt Augsburg und der evangelisch-lutherische Landeskirchenrat bezüglich des Friedensfestes — 8. August — und die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen bezüglich des St. Antoniusfestes — 13. Juni — und des St. Martinstages — 11. November —. Im Zeichen der Fortentwicklung und Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, derartigen Wünschen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Rechnung zu tragen.

Dies ist durch die Vorschriften in § 3 Abs. 2 und 3 des Entwurfs geschehen. Es schien geboten, nicht nur der Gemeindebehörde, sondern auch der kirchlichen Behörde ein entsprechendes Antragsrecht einzuräumen. Die Ermächtigung, Feiertage von erheblicher örtlicher Bedeutung zu gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 1 mit der Folge der Verpflichtung zur Vergütung des Lohnausfalls zu erklären; kann wohl nur der Staatsregierung als solcher erteilt werden. Dagegen kann die Ermächtigung zur Erklärung solcher Feiertage zu staatlich geschützten Feiertagen wohl unbedenklich den Regierungen übertragen werden. Nach der Entschl. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 1935 Nr. 26 734 war die Festlegung der kirchlichen Feiertage, auf die die Bestimmungen der WD. über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 13. März 1935 (GWB. S. 113) anzuwenden waren, überhaupt den Regierungen überlassen. Darnach konnte die Regierung ohne weiteres in Augsburg auch das Friedensfest am 8. August, das seit dem Jahre 1650 daselbst als allgemeiner Feiertag mit Arbeitsruhe für den ganzen Tag begangen wird, als einen der unter die Schutzbestimmungen fallenden Feiertage erklären.

Im Hinblick auf die in § 3 Abs. 2 und 3 des Entwurfs erteilte Ermächtigung konnte darauf verzichtet werden, in § 2 des Entwurfs für einzelne Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung verschiedene hergebrachte Festtage, die dort vor 1933 als kirchliche Feiertage begangen wurden, zu staatlich geschützten Feiertagen zu erklären, ihre nähere Bezeichnung aber örtlicher Bekanntmachung zu überlassen.

Unzulässig erscheint es, die Regelung in § 8 Satz 2, erster Halbsatz der im Jahre 1934 außer Kraft getretenen bayer. WD. vom 21. Mai 1897 (GWB. S. 197) / 24. März 1924 (GWB. S. 776) wieder aufleben zu lassen, wonach sich an Orten mit gemischten Bekenntnissen die Einstellung der Arbeit und Gewerbetätigkeit und der Ladenschluß an den besonderen Feiertagen eines christlichen Bekenntnisses, wenn diesen nicht mindestens drei Viertel der Bevölkerung angehörten, zunächst nach den Vereinbarungen zwischen den beiden christlichen Bekenntnissen bemessen sollte. Angesichts der Bestimmung in § 174 Abs. 2 der Verfassung über die Vergütung des Lohnausfalls an gesetzlichen Feiertagen in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 der Verfassung, wonach die für alle verbindlichen Gebote und Verbote der Gesetzesform bedürfen, können derartige Regelungen keinesfalls mehr im Wege der Vereinbarungen getroffen werden.

### Zu § 4:

Abweichend von dem oben angezogenen § 8 der bayer. Verordnung vom 21. Mai 1897 / 14. März 1924 hatte bereits der § 7 der bayer. WD. über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 13. März 1935 (GWB. S. 113) dieselbe Regelung ge-

troffen, die hier in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 der WD. über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I, S. 199) vorgeschlagen wird. Zu §§ 1—4:

Eine besondere Regelung für die vormalig coburgischen Landesteile erscheint nicht mehr veranlaßt. Nach § 6 des Staatsvertrages zwischen den Freistaaten Bayern und Coburg über die Vereinigung Coburgs mit Bayern — Gesetz vom 16. Juni 1920 (GBl. S. 335) — blieben die im Zeitpunkt der Vereinigung in dem Gebiete des Freistaates Coburg geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, bis sie aufgehoben oder geändert werden. In der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über Einführung des bayerischen Rechts in Coburg vom 14. April 1921 (GBl. S. 253, 262) war zwar die bayer. WD. v. 21. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (GBl. S. 197) mit Wirkung vom 1. April 1921 ab in den ehemals coburgischen Landesteilen eingeführt worden. Dadurch waren die früheren coburgischen Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe gegenstandslos geworden. Die bayer. WD. vom 21. Mai 1897 bestimmte aber nicht darüber, welche Feiertage anerkannt sind. In dieser Richtung war maßgebend die Bekanntmachung der Staatsministerien für Handel, Industrie und Gewerbe und für soziale Fürsorge betr. Einführung bayer. Vorschriften in den vormalig coburgischen Landesteilen vom 29. Juli 1921 (GBl. S. 385), durch die eine Reihe gewerberechtl. Vorschriften mit ausdrücklicher Ausnahme der Vorschriften über die Feiertage in den vormalig coburgischen Landesteilen eingeführt wurden. Zu den hiernach vorbehaltenen Vorschriften über die Feiertage gehört insbesondere Ziffer 2 der coburgischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. März 1892 (coburgische Gesetzesammlung S. 17). Endlich war in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz betr. die Einführung bayer. Rechts in den vormalig coburgischen Landesteilen vom 30. Januar 1922 (GBl. S. 153) ausdrücklich festgestellt, daß der — auf die Feiertage bezügliche — Art. 4 des coburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 20. November 1899 (coburgische Gesetzesammlung S. 218) auch weiterhin gilt.

Die nach all dem aufrechterhaltenen coburgischen Vorschriften wurden aber durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I, S. 129) ebenso gegenstandslos wie die bis dahin für das übrige Bayern geltenden Vorschriften. Lediglich in der Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I, S. 394) war für das ehemals coburgische Gebiet noch eine Sondervorschrift enthalten; der Fronleichnamstag sollte dort selbst in den überwiegend katholischen Gemeinden kein allgemeiner Feiertag sein. Hierauf mußte auch in der bayer. WD. über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 (GBl. S. 273) Rücksicht genommen werden.

Der Ministerratsbeschluß vom 24. Juli 1946 sah zwar noch gewisse Sonderregelungen für Coburg vor. Es besteht aber keine Verpflichtung und wohl auch kein Anlaß, das alte coburgische Feiertagsrecht wieder aufleben zu lassen. Nach § 6 Abs. 2 des Staatsvertrages war bei Aufhebung oder Änderung von im Zeitpunkt der Vereinigung im Gebiete des Freistaates Coburg geltenden Gesetzen und Verordnungen während einer Übergangszeit von 2 Jahren von der Vereinigung an

der von Coburg für Übergangsfragen bestellte Ausschuß zu hören. Diese Bestimmung fand aber keine Anwendung bei Änderungen, die im Hinblick auf die Reichsgesetzgebung oder bei Erlassung neuer bayerischer Landesgesetze und Verordnungen notwendig werden. Es ist auch nicht einzusehen, warum in Orten des ehemals coburgischen Gebietes, in denen sich nunmehr, insbesondere auch durch den Zuzug von Flüchtlingen, eine überwiegend katholische Bevölkerung ergeben sollte, katholische Wochenfeiertage nicht begangen werden sollen, die in den nahegelegenen fränkischen Orten gefeiert werden. Aus ähnlichen Erwägungen wurde ja auch der Bußtag für alle Orte Bayerns mit überwiegend evangelischer Bevölkerung als Feiertag anerkannt, obwohl er bis zum Jahre 1933 nur im vormalig coburgischen Gebiet als solcher galt. Aus den gleichen Gründen entfällt auch eine Sonderregelung für die Enklave Döheim v. d. Rhön, die auf Betreiben der Superintendentur Döheim v. d. Rhön in den Jahren 1946 und 1947 bezüglich des Buß- und Bettags und im Jahre 1947 bezüglich des Hl. Drei Königstags zugestanden worden war, für die aber eine Verpflichtung, etwa aus einem Staatsvertrag, überhaupt nicht vorlag.

Zu den §§ 5—13:

Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage waren seither im wesentlichen in der zum Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I, S. 129) ergangenen Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I, S. 199) in der Fassung der Verordnungen vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510) und vom 6. März 1944 (RGBl. I S. 62) sowie in bayerischen Verordnungen über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 (GBl. S. 273) und über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 13. März 1935 (GBl. S. 113) enthalten. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der zu regelnden Fragen erschien es aber empfehlenswert, diese Vorschriften unmittelbar in den vorliegenden Gesetzentwurf mit aufzunehmen und nicht nur eine Ermächtigung der Staatsregierung vorzusehen, sie ihrerseits in Verordnungswege zu erlassen. Übrigens bestünde an sich auch heute noch die Möglichkeit, solche Vorschriften auf Grund des § 366 Ziffer 1 des RStGB. und Art. 2 Ziffer 5 des Pol. StGB. zu erlassen. Es liegt aber auch im Interesse der Bevölkerung, die sämtlichen auf die Feiertage bezüglichen Vorschriften, wenigstens soweit sie nicht gewerberechtl. Natur sind, in dem neuen Feiertagsgesetz erschöpfend zusammenzufassen.

Den in den §§ 5 bis 13 enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage wurden in erster Linie die obengenannten Verordnungen zugrunde gelegt. Auf die durch § 9 Satz 2 der WD. vom 16. März 1934 außer Kraft gesetzte — vgl. die Entschl. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 1935 Nr. II 26734 — bayer. WD. vom 21. Mai 1897 (GBl. S. 197) / 24. März 1924 (GBl. S. 76) konnte nicht zurückgegriffen werden, weil sie auch schon im Jahre 1933 durch Änderungen der Gewerbeordnung usw. weitgehend überholt war. Einzelne Bestimmungen wurden aber zur Ergänzung des vorliegenden Entwurfes herangezogen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung umreißt in Ergänzung zu § 1 Abs. 2 des Entwurfes die für Sonntage und gesetzliche

Feiertage geltende grundsätzliche Regelung. Eine Abgrenzung der zeitlichen Dauer des Schutzes, „von Polizeistunde zu Polizeistunde“ statt von Mitternacht zu Mitternacht, wie sie in Abänderung des § 1 der VO. vom 16. März 1934 durch die VO. vom 1. April 1935 (RWB. I S. 510) getroffen worden war, erschien nicht geboten.

Zu § 6:

Abf. 1 und Abf. 2 decken sich im wesentlichen mit den §§ 2 und 3 der Verordnung vom 16. März 1934. Es wurden lediglich die Worte „nach Reichsrecht“ in § 2 Satz 1 dieser VO. durch die Worte „in anderen Gesetzen“ ersetzt. § 2 Satz 2 der VO. „Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.“ erschien im Hinblick auf § 5 des Entwurfes entbehrlich. Als Beispiel eines solchen weitergehenden reichsrechtlichen Verbotes ist § 25 der VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerungsgewerbe vom 30. Oktober 1934 (RWB. I S. 1091) zu nennen. Im Hinblick auf diese Bestimmung konnte das in § 3 der bayer. VO. vom 21. Mai 1897 enthaltene Verbot öffentlicher Versteigerungen hier weggelassen werden. In § 3 Ziffer 2 der VO. erschienen die Worte „zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte“ entbehrlich.

Das in § 6 Abf. 3 des Entwurfes enthaltene Verbot der Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten ist dem § 3 der bayer. VO. vom 21. Mai 1897 entnommen. Es schien aber geboten, die Regierungen, die nach der VO. über den Vollzug der Gewerbeordnung vom 12. März 1928 (RWB. I S. 153) für die Festsetzung der auf einem größeren nicht nur örtlichen Verkehr berechneten Märkte (Getreideschranken, Viehmärkte u. dergl.) zuständig sind, zur Zulassung von Ausnahmen von diesem Verbot aus wichtigen Gründen zu ermächtigen.

Abf. 3 ist neu. Er soll insbesondere die Tätigkeit der Wohnungskommissionen an Sonntagen, die vielfach erhebliches Argernis in der Bevölkerung erregt hat, ausschließen. Auch die Abhaltung von Ortsbesichtigungen, Tagfahrten usw. soll auf wirklich unaufschiebbare Fälle beschränkt bleiben.

Zu § 7:

Abf. 1 deckt sich im wesentlichen mit § 4 Abf. 1 der VO. vom 16. März 1934, jedoch wurde in Ziffer 2, 5 und 6 die Einschränkung „sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird“ und in Ziffer 3 die Einschränkung „sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt“ weggelassen.

In Ziffer 5 wurde auf die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe abgestellt. Jede sportliche Betätigung, also z. B. privates Tennisspielen, Fußballtraining und dergl., soll nicht getroffen werden. Durch die vorgeschlagene Fassung ist auf jeden Fall dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1947:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung vorzulegen, der die Abhaltung von sportlichen Wettkämpfen an Sonntag und Feiertag-Vormittagen bis zur Beendigung der ortszüblichen Hauptgottesdienste für das Land Bayern verbietet. Für besondere Anlässe sollen Sonderregelungen vorgesehen werden.“

entsprochen. Wegen der im letzten Satz des Beschlusses vorgesehenen Sonderregelungen wird auf § 13 des Entwurfs hingewiesen.

Übrigens hat der Bayerische Landesportverband nach seiner an die bayerische Staatsregierung gerichteten Eingabe vom 22. August 1947 zu dem erwähnten Landtagsbeschluß hervorgehoben, daß er bereits durch seinen Gründungsbeschluß:

„Es besteht grundsätzliche Einigung darüber, daß an Sonn- und Feiertagen unter Berücksichtigung der religiösen Konfessionen im Prinzip vor 10 Uhr vormittags keine sportlichen Veranstaltungen stattfinden.“

den religiösen Bedürfnissen, dem sonntäglichen Kirchenbesuch im besonderen der Jugend voll Rechnung getragen habe. Wenn es dabei nicht immer möglich sei, diesen Beschluß in allen Fällen auf die Stunde genau einzuhalten, so wolle man bedenken, daß vor allem durch die heutigen Verkehrsverhältnisse bei der Eisenbahn und Kraftpost, durch den Ausfall infolge Kriegseinwirkungen von Spielplätzen und Turnhallen große Schwierigkeiten für die Ansetzung der Spieltermine beständen.

In letzterer Beziehung dürfte durch die vorgesehene Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch die Kreisverwaltungsbehörden den berechtigten Wünschen des Bayerischen Landesportverbandes Genüge getan sein.

§ 7 Ziffer 1, 4 und 7 wurden den §§ 4 und 6 der bayerischen VO. vom 21. Mai 1897 entnommen, Ziffer 1 und 4 allerdings in Beschränkung auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes. In Ziffer 1 wurde nicht nur auf lärmende Unterhaltungen, sondern auf alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen in der Nähe von Kirchen abgestellt; den letzteren wurden auf Wunsch des evang.-lutherischen Landeskirchenrats auch sonstige gottesdienstlichen Zwecken dienende Räume und Gebäude gleichgestellt.

Auf das in § 6 der VO. vom 21. Mai 1897 enthaltene Verbot des Hütnens von Weidewieh während der ortszüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes glaubte ebenso verzichtet werden zu sollen, wie auf die a. a. D. vorgesehene Möglichkeit eine anderweitige örtliche Übung bezüglich des Austreibens und Hütnens von Weidewieh durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten zu können.

Die in Abf. 2 vorgeschlagene Regelung geht auf einen Wunsch des evang.-lutherischen Landeskirchenrats zurück. Eine verbindliche Festsetzung der ortszüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes erscheint übrigens nicht nur dann notwendig, wenn es sich um die Gottesdienstzeiten verschiedener Bekenntnisse handelt, sondern auch dann, wenn mehrere Pfarreien eines Bekenntnisses in einer Gemeinde bestehen. Die Einbeziehung der ortszüblichen Zeit der Prozession am Fronleichnamsfest erscheint als folgerichtige und notwendige Ergänzung.

Zu § 8:

Abf. 1 deckt sich im wesentlichen mit § 5 der Verordnung vom 16. März 1934.

Die Ziffer 1 ist der Fassung von § 7, Ziffer 5 angepaßt worden; auch wurde ihre Bedeutung durch den Zusatz: „auch außerhalb der ortszüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes“ klargestellt. Die Einschränkung

auf Veranstaltungen gewerblicher Art und solche nicht-gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind, mußte entfallen. Aus katholischen und evangelischen Kreisen wurde insbesondere gegen die Abhaltung von Fußballwettkämpfen am Karfreitag scharfsten Protest erhoben, so daß sich ein völliges Verbot sportlicher und turnerischer Wettkämpfe an diesem Tage und wohl auch am Fuß- und Betttag empfiehlt. Dieses Verbot umfaßt selbstverständlich auch Pferde- rennen, Motorradrennen usw.

Abf. 2 entspricht der auf Grund des § 8 Abf. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem allerdings inzwischen aufgehobenen § 6 der Verordnung vom 16. März 1934 in § 5 der bayerischen Verordnung vom 13. März 1935 getroffenen Regelung. Die Erstreckung der Vorschrift auf den Totensonntag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung ist neu, dürfte aber den Wünschen der evangelischen Bevölkerung entsprechen.

Von der Aufnahme einer dem § 7 der WD. vom 16. März 1934 über das Verbot öffentlicher Tanzlustbarkeiten an gewissen Feiertagen entsprechenden Vorschrift in den vorliegenden Entwurf wurde abgesehen. Die Frage der Beschränkung der Tanzlustbarkeiten soll wie vor 1933 einer gesonderten Regelung vorbehalten bleiben. Eine Neufassung der noch geltenden Verordnung über Tanzlustbarkeiten vom 31. Oktober 1921 (GWBl. S. 541) nebst Änderungen wird im Staatsministerium des Innern vorbereitet.

Zu § 9:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1 der noch geltenden bayerischen Min.-Bekanntmachung vom 14. Juli 1909 über Sonntagsruhe und Urlaub der Staatsbeamten (GWBl. S. 427); seine Abf. 2 und 3 wurden ohne Änderung des Inhalts in § 9 Satz 2 des Entwurfs zusammengefaßt. Die Vorschrift wurde aus Vollständigkeitsgründen unter Aufhebung der auch im übrigen überholten genannten Bekanntmachung — vgl. § 20 Ziffer 10 des Entwurfs — hierher übernommen.

Zu § 10:

Die Vorschriften über den Schutz der staatlich geschützten kirchlichen Feiertage decken sich nicht mit der bisherigen reichsrechtlichen Regelung. Abf. 1 geht insofern darüber hinaus, als auch die neuen Abf. 3 und 4 des § 6 Anwendung finden; er bleibt insoweit dahinter zurück, als der Schutz mit alleiniger Ausnahme des Verbots der Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten auf die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes beschränkt wird. § 3 Satz 2 der bayerischen WD. über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 (GWBl. S. 273) hatte bereits eine Einschränkung des Schutzes für die Zeit bis 12 Uhr vormittags, § 2 der bayerischen WD. über die Feier des Festes Mariä Empfängnis im Jahre 1934 vom 4. Dezember 1934 (GWBl. S. 429) seine weitere Einschränkung auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags gebracht.

Die Bestimmungen des Abf. 2 sind neu und bleiben zum Teil hinter der bisherigen Regelung zurück. So war noch in § 5 Abf. 2 der WD. über die Feier des Festes Mariä Himmelfahrt im Jahre 1934 vom 10. August 1934 (GWBl. S. 321) und in § 6 Abf. 2 der WD. über die Feier des Festes Allerheiligen im Jahre 1934 vom 19. September 1934 (GWBl. S. 363)

§ 1 der Min.-Bekanntmachung vom 14. Juli 1909 für anwendbar erklärt worden. Dagegen hatte bereits § 5 Abf. 2 der WD. über die Feier des Festes Mariä Empfängnis im Jahre 1934 vom 4. Dezember 1934 (GWBl. S. 429) das Gegenteil bestimmt, während die WD. über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 (GWBl. S. 273) und die WD. über den Schutz staatlich anerkannter kirchlicher Feiertage vom 13. März 1935 (GWBl. S. 113) überhaupt keine einschlägigen Bestimmungen enthielten. Nunmehr ist vorgeschlagen, die Schließung der Behörden auf die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes zu beschränken. Auch während dieser Zeit ist die Heranziehung zum Dienst insoweit zulässig, als dies zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte geboten ist. § 7 Satz 2 der WD. über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (RWBl. I S. 593), nach dem Dienstfreiheit abgesehen von Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, nur von den obersten Reichsbehörden im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern angeordnet werden darf, steht einer gesetzlichen Festlegung der vorgeschlagenen Art keinesfalls entgegen. Im Hinblick auf § 2 Abf. 2 und § 12 des Entwurfs mußte die in § 10 Abf. 2 Satz 2 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen werden.

Die Abf. 3 und 4 sind aus dem § 2 der bayerischen WD. vom 21. Mai 1897 übernommen, Abf. 4 allerdings ebenfalls nur mit der Beschränkung auf die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes.

In Abf. 5 ist die Möglichkeit der Aufhebung der in Abf. 1 vorgesehenen zeitlichen Beschränkung des Schutzes durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats vorgesehen. Es erscheint wohl unbedenklich, daß davon auch die Beschränkung behördlicher Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume umfaßt wird. Dagegen erscheint die gleiche Ermächtigung bezüglich der in den Abf. 3 und 4 gleichermaßen vorgesehenen zeitlichen Beschränkung mit Rücksicht auf die finanzielle Auswirkung auf die Betroffenen nicht möglich.

Zu § 11:

Die Bestimmung entspricht hinsichtlich der Bekennerschulen der vor 1935 geltenden bayerischen Regelung (vgl. § 5 der WD. über die Feier des Festes Mariä Himmelfahrt im Jahre 1934 vom 10. August 1934 — GWBl. S. 321 —, § 6 der WD. über die Feier des Festes Allerheiligen im Jahre 1934 vom 19. September 1934 — GWBl. S. 363 — und § 5 der WD. über die Feier des Festes Mariä Empfängnis im Jahre 1934 vom 4. Dezember 1934 — GWBl. S. 429 —), die für den Fronleichnamstag sogar bis weit in den Krieg hinein galt (vgl. § 6 der WD. über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 — GWBl. S. 273 — mit WD. vom 15. März 1941 — GWBl. S. 56 —).

Die bezüglich der Gemeinschaftsschulen in § 11 Satz 2 des Entwurfs getroffene Regelung ist neu und entspricht wohl allen billigen Erfordernissen.

Zu § 12:

Hier handelt es sich um eine neue Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung. Den Arbeitnehmern soll in Anlehnung an Art. 107 Abs. 2 der Verfassung das Recht gewährleistet bleiben, an den nur staatlich geschützten Feiertagen den Hauptgottesdienst mitzufeiern, ohne daß ihnen weitere Nachteile als ein etwaiger

Lohnausfall erwachsen dürften. Eine derartige Regelung ist in zahlreichen Eingaben aus der katholischen Arbeiterchaft immer wieder verlangt worden. Damit aber nicht die Arbeitsmöglichkeit für den ganzen Betrieb in Frage gestellt wird, mußten in Satz 2 Ausnahmen für unbedingt notwendige Arbeiten vorbehalten bleiben.

#### Zu § 13:

Die Vorschrift lehnt sich, soweit Ausnahmen von § 7 in Frage kommen an § 4 Abs. 2 mit § 8 Abs. 1 Satz 2 der WD. vom 16. März 1934 und § 6 der bayerischen WD. vom 13. März 1935 an, wobei Ausnahmen bezüglich des Karfreitags, des Festes Allerheiligen und des Buß- und Bettags, soweit sie gesetzliche Feiertage sind, in Anlehnung an die bisherige reichsrechtliche Regelung auszuschließen waren.

#### Zu §§ 14—17:

Diese Vorschriften sind fast wörtlich aus dem vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge aufgestellten Entwurf eines Gesetzes über die Bezahlung der Feiertage entnommen.

#### Zu § 14:

Die Errechnung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes aus einem durchschnittlichen Bruttoverdienst der letzten 8 Wochen wurde gewählt, um Schwierigkeiten bei der Berechnung durch ein weiteres Zurückgreifen zu vermeiden.

Die Bestimmungen des Abs. 2 sollen nur eine abdingbare Norm darstellen, die durch Tarifverträge oder Arbeitsordnungen abweichend geregelt werden kann.

#### Zu § 15:

Dieser Paragraph stellt eine Bestimmung gegen Arbeitsbummelei dar und enthält 2 Tatbestände: Abs. 1 regelt die nachweislich schuldhafte Versäumnis der Arbeit am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen. Unter „schuldhaft“ versteht man eine Versäumnis, die vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

Abs. 2 ist der Fall der Versäumnis „ohne genügende Entschuldigung“. In diesem Fall kann der Arbeitgeber die Feiertagsbezahlung mit Zustimmung des Betriebsrats verweigern, weil ihm die Zahlung nicht zugemutet werden kann, wenn der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nicht voll erfüllt.

#### Zu § 16:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung der bisher für die Heimarbeit geltenden Bestimmungen dar. Durch

Teilung des Fahrers in zwei Abrechnungszeiträume soll die Berechnung des Feiertagsgeldes vereinfacht werden.

#### Zu § 17:

Die Vorschrift ist eine gesetzlich festgelegte Norm, die durch Tarifvertrag nicht abdingbar ist. Der allgemeine Zuschlag zur Entlohnung der Arbeit an Feiertagen beträgt 100%.

#### Zu § 18:

Zum Erlaß etwa erforderlich werdender Durchführungsbestimmungen war die Staatsregierung selbst zu ermächtigen, da fast alle Ministerien sachlich beteiligt sind.

#### Zu § 19:

Ein Hinweis auf die Strafdrohung für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage in § 366 Ziffer 1 des RStGB. erscheint geboten.

Dagegen dürfte sich ein Hinweis auf § 167 des RStGB., der einen selbständigen Tatbestand — Störung des Gottesdienstes schlechthin — betrifft, hier erübrigen. Er umfaßt allerdings nur Störungen des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Einrichtungen in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, wobei die Einwirkung von außerhalb genügt, nicht aber auch die Störung von Prozessionen außerhalb der Kirche usw. Für eine Ergänzung des RStGB. in letzterer Beziehung erscheint aber das Feiertagsgesetz nicht der richtige Platz, weil solche Störungen, auch wenn sie an Werktagen begangen werden, unter Strafe gestellt werden müßten. Die in § 8 Satz 2, 2. Halbsatz der bayerischen WD. vom 21. Mai 1897 enthaltene Strafdrohung für jede Störung der Gottesdienste und der religiösen Handlungen und Gebräuche eines Bekenntnisses an staatlich nicht geschützten kirchlichen Feiertagen, erscheint im Hinblick auf § 167 des RStGB. entbehrlich.

#### Zu § 20:

Die bestehenden einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften waren aufzuheben. Dabei wurde von einer ausdrücklichen Aufhebung der zeitlich bereits überholten Vorschriften abgesehen. Dagegen war eine Reihe arbeitsrechtlicher Bestimmungen mitaufzuführen, denen Gesetzeskraft beikommt. Der Vollständigkeit halber wurden auch die Min.-Bekanntmachung vom 14. Juli 1909 und die Min.-Entschl. vom 17. Juni 1926. mitaufgeführt. Abs. 2 hat übrigens nur deklaratorische Bedeutung.

# Uebersicht über die Feiertagsregelung

(Zum Entwurf eines Gesetzes  
über den Schutz der Sonn- und Feiertage)

		Bayer. Regelung vor 1933	Reichsregelung 1934 ff.	Ministerratsbeschuß vom 24. 7. 1946
Neujahrstag		gesetzlich	gesetzlich	gesetzlich
Erscheinung des Herrn		ges. in kath. Gden, nicht in Coburg	—	desgl. nicht in Coburg
Josefstag		gesetzl. in kath. G,	—	gesetzlich
Gründonnerstag		—	—	—
Karfreitag		ges. in ev. Gden.	gesetzlich	desgl.
Ostermontag		gesetzlich	desgl.	desgl.
1. Mai		—	desgl.	desgl.
Christi Himmelfahrt		gesetzlich	desgl.	desgl.
Pfingstmontag		gesetzlich	desgl.	desgl.
Fronleichnam		ges. in kath. Gden, nicht in Coburg	ges. in kath. Gden, nicht in Coburg	ges. in kath. Gden, nicht in Coburg
Peter und Paul		staatl. gesch. in kath. Gden, nicht in Coburg	—	staatl. gesch.
Mariä Himmelfahrt		ges. in kath. Gden, nicht in Coburg	—	gesetzlich; nicht in Coburg
Reformationsfest		—	—	—
Allerheiligen		ges. in kath. Gden, nicht in Coburg	—	gesetzlich
Buß- u. Betttag		ges. nur in Coburg	gesetzlich	desgl. nur in Coburg
Mariä unbefl. Empfängnis		staatl. gesch. in kath. Gden, nicht in Coburg	—	—
1. Weihnachtstag		gesetzlich	gesetzlich	gesetzlich
2. Weihnachtstag		desgl.	desgl.	desgl.
gesetzl. Feiertage	ganzes Land	6	9	12 in Coburg: 10
" "	kath. Gden.	5	1	1
" "	ev. Gden.	1	—	—
" "	nur in Coburg	1	—	1
staatl. gesch. "	ganzes Land	—	—	1
" " "	kath. Gden.	2	—	—
" " "	ev. Gden.	—	—	—

Entwurf des Staatsmin. d. Jun.	Württemberg-Baden Gesetz v. 29. 10. 1947	desgl., Landesteil Nordbaden Gesetz v. 29. 10. 1947	Sachsen Gesetz v. 10. 1. 1946	Britische Zone Anordnung der Mil.-Regierung vom 8. 1. 1947
gesetzlich	gesetzlich	gesetzlich	gesetzlich	gesetzlich
desgl.	desgl.	staatl. gesch.	—	—
ges. in kath. Bden, sonst staatl. gesch.	—	staatl. gesch. in kath. Bden	—	—
—	staatl. gesch.	—	—	—
gesetzlich	gesetzlich	gesetzl. in ev. Bden	gesetzlich	gesetzlich ohne Lohn= zahlung
desgl.	desgl.	gesetzlich	desgl.	gesetzlich
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	gesetzlich ohne Lohn= zahlung
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	gesetzlich
ges. in kath. Bden, nicht in Coburg	ges. in kath. Bden	ges. in kath. Bden	desgl.	gesetzlich in kath. Bden ohne Lohn= zahlung
staatl. gesch.	staatl. gesch.	—	—	—
ges. in kath. Bden, sonst staatl. gesch.	—	staatl. gesch. in kath. Bden	ges. in kath. Bden	—
—	—	—	ges. in ev. Bden	ges. in ev. Bden, ohne Lohnzahlung
gesetzl. in kath. u. einigen ev. Bden, sonst staatl. gesch.	—	staatl. gesch. in kath. Bden	ges. in kath. Bden	—
ges. in ev. Bden	ges. in ev. Bden	gesetzl. in ev. Bden	gesetzlich	ges. ohne Lohn= zahlung
staatl. geschützt	—	staatl. gesch. in kath. Bden	—	—
gesetzlich	gesetzlich	gesetzlich	gesetzlich	gesetzlich
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
9	9	7	10	6 mit, 3 ohne Lohn= zahlung
4	1	1	2	1 ohne Lohnzahlung
1	1	2	1	1 ohne Lohnzahlung
—	—	—	—	—
2	2	1	—	—
—	—	4	—	—
—	—	—	—	—